

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

01 S 121/19

21 C 371/19

Amtsgericht Steinfurt



Verkündet am 03.06.2020

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Münster

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]
[Redacted]

gegen

[Redacted]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

hat die 1. Zivil-(Berufungs-) Kammer des Landgerichts Münster
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 20.05.2020
durch die Vizepäsidentin des Landgerichts [Redacted], die Richterin am Landgericht
[Redacted] und den Richter [Redacted]

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Steinfurt
vom 11.09.2019 abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 761,98 EUR nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
16.04.2019 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von

255,85 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.04.2019 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin jedweden weiteren Schaden, der ihr durch das Unfallereignis vom 06.10.2018 gegen 14:30 Uhr am [REDACTED] in 48565 Steinfurt auf dem Parkplatz [REDACTED] noch entsteht, zu einem Anteil von 80 % zu ersetzen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen die Klägerin zu 29 % und die Beklagte zu 71 %, die Kosten zweiter Instanz tragen die Klägerin zu 76 % und die Beklagte zu 24 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Die zulässige Berufung hat in der Sache teilweise Erfolg.

I.

Zunächst wird gem. § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall am 06.10.2018 auf dem Parkplatz des Einkaufsmarktes [REDACTED] am [REDACTED] in Steinfurt.

Beim rückwärtigen Ausparken aus einer Parklücke kollidierte die Beklagte mit dem von dem Zeugen [REDACTED] geführten Fahrzeug der Klägerin, der in die nebenliegende Parklücke einparken wollte.

Vorprozessual hat die hinter der Beklagten stehende Haftpflichtversicherung DEVK unter Zugrundelegung einer Haftungsquote in Höhe von 50 % reguliert. Der Höhe nach hat sie von den – auf Grundlage des Schadensgutachtens der Dekra – geltend gemachten Netto-Reparaturkosten eine reparaturbedingte Wertverbesserung in Höhe von 200,00 EUR in Abzug gebracht sowie – unter Verweis auf eine günstigere Referenzwerkstatt – eine zu erzielende Ersparnis in Höhe von 190,04 EUR. Die geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren hat sie unter Zugrundelegung eines korrigierten Gegenstandswerts entsprechend der Quote erstattet.

Die Klägerin hat behauptet, der Unfall sei für den das klägerische Fahrzeug führenden Zeugen [REDACTED] unvermeidbar gewesen. Damit, dass die Beklagte beim Rückwärtsfahren ihr Lenkrad plötzlich stark einschlagen würde, habe der Zeuge [REDACTED] nicht rechnen müssen. Jedenfalls trete die klägerische Betriebsgefahr vollständig hinter dem Verschuldensbeitrag der Beklagten gemäß § 9 Abs. 5 StVO

zurück. Sie war der Ansicht, gegen die Beklagte streite insoweit der Beweis des ersten Anscheins.

Auf den von der Beklagten ausgewählten Reparaturbetrieb müsse sie sich nicht verweisen lassen, da es insoweit an einem konkreten annahmefähigen Angebot der betreffenden Werkstatt fehle. Weder sei dargelegt, dass die Werkstatt auch im konkreten Fall ein insgesamt günstigeres Angebot unterbreiten würde, noch, dass die zugrunde gelegten Verrechnungssätze auch für Verbraucher und nicht nur für Versicherungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen gelten.

Nach anteiliger Regulierung der Haftpflichtversicherung der Beklagten verblieben Reparaturkosten in Höhe von 917,87 EUR, Sachverständigenkosten in Höhe von 209,59 EUR, die Kostenpauschale in Höhe von 12,50 EUR sowie Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 334,75 EUR, insgesamt demnach noch zu erstattende Kosten in Höhe von 1.474,71 EUR. Da sie – insoweit unbestritten – beabsichtige, das Fahrzeug reparieren zu lassen, sei der Feststellungsantrag im Hinblick auf die sodann zu erstattende MwSt. sowie Nutzungsausfallersatz zulässig und begründet.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.474,71 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 16.04.2019 zu zahlen;
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr jedweden materiellen Schaden, der ihr durch das Unfallereignis vom 06.10.2018 gegen 14:30 Uhr in 48565 Steinfurt, [REDACTED] Parkplatz [REDACTED] noch entstehen wird, auszugleichen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, das klägerische Fahrzeug habe sich zum Zeitpunkt der Kollision noch in Bewegung befunden, andernfalls habe es sich der Parklücke jedoch zumindest bereits so weit angenähert, dass von der Einhaltung der erforderlichen Rücksichtnahme seitens des Zeugen [REDACTED] nicht die Rede sein könne. Ein etwaiger Anscheinsbeweis zulasten der Beklagten aufgrund sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 5 StVO im Rahmen des allgemeinen Rücksichtnahmegebots des § 1 Abs. 2 StVO stehe einer Haftungsquote nicht entgegen.

Die angesetzten Netto-Reparaturkosten seien zu hoch, da die durch Reparatur eintretende Wertverbesserung in Höhe von 200,00 EUR nicht berücksichtigt werde und eine Reparatur zudem in der Werkstatt [REDACTED] in Billerbeck zu günstigeren Konditionen durchzuführen wäre. Es handele sich bei dieser um einen qualifizierten Kfz-Meisterbetrieb, der sich nur gut 20 km entfernt vom Wohnsitz der Klägerin befinde. Bei den in Ansatz gebrachten Stundenverrechnungssätzen handele es sich auch um allgemeine Aushanglöhne. Sie war der Ansicht, ihre Angaben zu den Konditionen der Referenzwerkstatt seien ausreichend zur Begründung einer Schadensminderungspflicht der Klägerin.

Das Amtsgericht hat der Klage nach persönlicher Anhörung der Beklagten und Vernehmung des Zeugen [REDACTED] teilweise stattgegeben. Abweichend von der klägerseits vertretenen Auffassung hat es dabei eine Mithaftungsquote der Klägerin in Höhe von 20 % angenommen. Zwar sei nach durchgeführter Beweisaufnahme zulasten der Beklagten ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO feststellbar, da jene sich beim Rückwärtsfahren auf dem Parkplatz nicht so verhalten habe, dass kein anderer geschädigt werde. Allerdings sei auch dem Zeugen [REDACTED] der Klägerin zurechenbar, ein sehr geringfügiger Verstoß gegen die Verhaltensregel aus § 1 Abs. 2 StVO anzulasten. Dieser sei verpflichtet gewesen, darauf zu achten, dass der Gefahrenraum hinter der Beklagten in ausreichendem Maße freibleibe, insbesondere da er deutlich wahrgenommen habe, dass die Beklagte beabsichtige, rückwärts aus dem Parkplatz herauszusetzen. Zudem müsse dem Zeugen [REDACTED] die bestehende Sichtbehinderung aufgrund des auf dem Behindertenparkplatz abgestellten größeren Transporters und damit nur eingeschränkte Möglichkeit der Beklagten den klägerischen Pkw zu sehen, bewusst gewesen sein.

Da sich zwar einerseits auf Seiten der Beklagten die besondere Gefährdung des Rückwärtsfahrens wegen des eingeschränkten Gesichtsfeldes des Fahrenden nach hinten und damit die schlechtere Reaktionsmöglichkeit in dem Unfall realisiert habe, andererseits das klägerische Fahrzeug jedoch auch erst während des Rückwärtsfahrtvorgangs in den Freiraum hinter das Fahrzeug der Beklagten gefahren sei, sei ein vollständiges Zurücktreten der Betriebsgefahr der Klägerseite aufgrund der angenäherten Rücksichtnahmepflichten auf Parkplätzen nicht gerechtfertigt.

Auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit müsse sich die Klägerin jedoch nicht verweisen lassen, da die Beklagte jedenfalls kein konkretes und verbindliches Angebot einer erreichbaren freien Fachwerkstatt vorgelegt habe. Das bloße Abstellen auf angeblich von einer bestimmten Werkstatt im Internet angebotene günstigere Konditionen genüge insoweit nicht.

Die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten seien nach dem berechtigten Gegenstandswert in Höhe von 1.351,91 EUR quotaal zu erstatten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das angegriffene Urteil Bezug genommen.

Gegen das nur teilweise stattgebende Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt, mit der sie unter Inbezugnahme des erstinstanzlichen Vortrags ihre Klageanträge vollumfänglich weiter verfolgt. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen wie folgt aus:

Das Amtsgericht habe fälschlicherweise nur einen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO und nicht auch gegen § 9 Abs. 5 StVO angenommen und sei zu Unrecht von einer Haftungsquote der Beklagten von nur 80 % ausgegangen. Während gegen die Beklagte bereits der Beweis des ersten Anscheins streite, habe der Zeuge [REDACTED] nicht mit einem plötzlichen Einschlagen der Beklagten rechnen müssen und die Kollision nicht verhindern können.

Ein Abzug wegen Wertverbesserung von 200,00 EUR sei nicht vorzunehmen. Insoweit liege ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör vor, da das Amtsgericht dem Beweisantritt auf Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht nachgekommen sei. Bei Zweifeln, ob die Klägerin mit der Behauptung „die Höhe des Schadensersatzes, insbesondere die voraussichtlichen Reparaturkosten, sind korrekt berechnet“ auch eine Wertverbesserung bestreite, hätte das Vorgericht einen entsprechenden Hinweis erteilen müssen, woraufhin das Bestreiten konkretisiert worden wäre. Jedenfalls lägen die Voraussetzungen für eine hier allein in Betracht kommende Wertverbesserung nicht vor, da die Klägerin durch die Reparatur keinen messbaren und zeitnahen Vorteil erlange.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung und Neufassung des Urteils des AG Steinfurt vom 30.10.2019 die Beklagte zu verurteilen,

1. an sie 1.474,71 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 16.04.2019 zu zahlen;

2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr jedweden materiellen Schaden, der ihr durch das Unfallereignis vom 06.10.2018 gegen 14:30 Uhr in 48565 Steinfurt, [REDACTED], Parkplatz [REDACTED], noch entstehen wird, auszugleichen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Das Amtsgericht habe zu Recht eine Mithaftung der Klägerin bejaht. Auch sei bei der Bewertung der jeweiligen Verursachungsbeiträge zutreffend auf die Vorschrift des § 1 Abs. 2 StVO und nicht auf § 9 Abs. 5 StVO abgestellt worden, der nur mittelbar, wertend im Rahmen des allgemeinen Rücksichtnahmegebots Berücksichtigung finde. Der zu Lasten der Beklagten greifende Anscheinsbeweis führe nicht notwendigerweise zu einer 100%igen Haftung der Beklagten, insbesondere nicht auf Parkplätzen, auf denen die gegenseitigen Rücksichtspflichten erhöht und einander angenähert seien.

Die erhobene Gehörsrüge greife nicht durch, da die Klägerin es versäumt habe, erstinstanzlich die Wertverbesserung durch Lackierung zu bestreiten. Mit diesem neuen Angriffsmittel sei sie gemäß § 531 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen. Darüber hinaus sei die Anrechnung einer Wertverbesserung – wovon auch das Gutachten der Dekra ausgehe – sachgerecht, da an der Stoßfängerverkleidung, welche aufgrund des Unfalls zu erneuern wäre, bereits eine Vorbeschädigung der Lackierung vorhanden gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die von der Klägerin vorgetragene Berufungsgründe sind nur teilweise geeignet, eine vom Urteil des Amtsgerichts abweichende und ihr günstigere Entscheidung zu tragen.

1.

Zutreffend hat das Amtsgericht einen Schadensersatzanspruch dem Grunde nach gemäß §§ 7 Abs. 1, 17, 18 StVG bejaht und im Rahmen des § 17 Abs. 1 StVG die jeweiligen Verursachungsbeiträge festgestellt und bewertet.

Dabei geht das Amtsgericht zutreffend davon aus, dass ein Verschulden der Beklagten nicht aus einem Verstoß der Beklagten unmittelbar gegen § 9 Abs. 5 StVO hergeleitet werden kann. Denn die Vorschrift ist auf Parkplätzen ohne eindeutigen Straßencharakter nicht unmittelbar anwendbar. Allerdings erlangt die Vorschrift nach der Rechtsprechung des BGH (*Urteil vom 26. Januar 2016 – VI ZR 179/15 –*, Rn. 11, *juris*) mittelbare Bedeutung über § 1 StVO:

„Entsprechend der Wertung des § 9 Abs. 5 StVO muss sich auch derjenige, der auf einem Parkplatz rückwärtsfährt, so verhalten, dass er sein Fahrzeug notfalls sofort anhalten kann. Kollidiert der Rückwärtsfahrende mit einem anderen Fahrzeug, so können zugunsten desjenigen, der sich auf ein unfallursächliches Verschulden des Rückwärtsfahrenden beruft, die Grundsätze des Anscheinsbeweises zur Anwendung kommen. Steht fest,

dass sich die Kollision beim Rückwärtsfahren ereignete, der Rückwärtsfahrende zum Kollisionszeitpunkt selbst also noch nicht stand, so spricht auch bei Parkplatzunfällen ein allgemeiner Erfahrungssatz dafür, dass der Rückwärtsfahrende der dargestellten Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist und den Unfall dadurch (mit)verursacht hat.“

Nach dieser Maßgabe ist hier *prima facie* davon auszugehen, dass die Rückwärtsfahrt der Beklagten kausal für den Unfall war.

Dies führt allerdings abweichend von der klägerischen Rechtsauffassung nicht automatisch zu einer 100 %-igen Haftung der Beklagten. So hat das Amtsgericht nach durchgeführter Beweisaufnahme, die Fehler nicht erkennen lässt, in nicht zu beanstandender Weise auch einen geringen Sorgfaltspflichtverstoß des das klägerische Fahrzeug fahrenden Zeugen ██████ festgestellt, da dieser nicht – wie erforderlich – darauf geachtet hat, dass der Gefahrenraum hinter der Beklagten in ausreichendem Maße freiblieb. Da für ihn insbesondere erkennbar war, dass sein eigenes Fahrzeug wegen der Sichtbehinderung durch den auf dem Behindertenparkplatz abgestellten größeren Transporter für die Beklagte erst sehr spät und vor allem erst nach Beginn des Ausparkmanövers wahrnehmbar gewesen ist, hätte er in besonderem Maße Abstand halten müssen.

Auf Grundlage der tatsächlichen Feststellungen stellte der Unfall für den Zeugen ██████ insbesondere auch kein unabwendbares Ereignis i.S.d. § 17 Abs. 3 StVG dar, was einer Haftungsquote entgegengestanden hätte. Ein Idealfahrer hätte vielmehr einen solchen Abstand zum ausparkenden Fahrzeug gelassen, dass auch ein – grundsätzlich vorhersehbares – Einschlagen ohne Kollision möglich gewesen wäre, jedenfalls aber hätte er durch Einlegen des Rückwärtsgangs ein sofortiges Rücksetzen im Falle eines Einschlagens des Ausparkenden vorbereitet.

2.

Die Voraussetzungen für eine seitens des Amtsgerichts nicht weiter begründete Anrechnung einer Wertbesserung i.H.v. 200,00 EUR (quotal 160,00 EUR) sieht die Kammer hingegen als nicht gegeben an.

Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich bei dem Bestreiten einer Wertbesserung bzw. deren Anrechnungsfähigkeit nicht um ein neues Angriffsmittel i.S.d. § 531 Abs. 2 ZPO. Zum einen hat die Klägerin unter Bezugnahme auf das Schadensgutachten und unter Beweisantritt durch gerichtliches Sachverständigengutachten bereits durch Geltendmachung des vollen Netto-Reparaturwerts zum Ausdruck gebracht, dass sie sich eine Wertverbesserung nicht anrechnen lassen werde, zum anderen fehlt es nach Auffassung der Kammer unabhängig von der dogmatischen Einordnung an den tatsächlichen Voraussetzungen für einen Abzug.

Eine Vorteilsanrechnung in Form des Abzugs neu für alt setzt voraus, dass es durch die Schadensbeseitigung zu einer messbaren Vermögensmehrung bei dem Geschädigten gekommen ist, sich diese Werterhöhung für den Geschädigten wirtschaftlich günstig auswirkt und die Anrechnung dem Geschädigten zumutbar ist (vgl. Palandt, BGB, 79. Auflage 2020, vor § 249 Rz. 97). Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Vorteil dem Geschädigten aufgedrängt wird. Daraus ergeben sich für ihn Milderungen (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 01.08.2014, Az. 11 U 23/14).

Vorliegend fehlt es bereits an einer messbaren Vermögensmehrung durch die Erneuerung der vorderen Stoßfängerverkleidung, da es sich bei dieser um ein solches Teil des beschädigten Fahrzeugs handelt, das im allgemeinen die „Lebensdauer“ des Kfz erreicht, sie die Lebensdauer des Fahrzeugs insgesamt nicht erhöht und keiner regelmäßigen Erneuerung bedarf (vgl. Palandt, BGB, 79. Auflage 2020, vor § 249 Rz. 98). Dass es durch den Ersatz auch zu einer Erneuerung der – nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Deko-Gutachtens – vorhandenen Vorbeschädigung der Lackierung kommt, führt zu keiner abweichenden Beurteilung. Es fehlt insoweit an einer wirtschaftlich günstigen Auswirkung des Austauschs für die Klägerin. Dass die Vorbeschädigung für sich genommen einen zeitnahen Austausch bzw. eine Nachlackierung erforderlich gemacht bzw. die Klägerin eine solche beabsichtigt hätte und sie durch den Austausch Reparaturkosten erspart hätte, hat die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte bereits nicht behauptet.

Auch die Voraussetzungen für eine Vorteilsanrechnung aufgrund wiederherstellungsbedingter Wertverbesserung liegen nicht vor. Eine solche ist dann angezeigt, wenn sich die Wiederherstellung für den Geschädigten wirtschaftlich günstig auswirkt, die beschädigte Sache insbesondere an Wert gewinnt. Dass sich der Austausch der Stoßfängerverkleidung günstig im Vermögen der Klägerin niederschlägt bzw. der Wert des Fahrzeugs durch die Reparatur steigt, ist weder konkret vorgetragen, noch – insbesondere im Hinblick auf das Alter und die Laufleistung des Unfallfahrzeugs sowie die fehlende Betroffenheit eines Verschleißteiles – ersichtlich.

3.

Die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten sind demzufolge nach dem berechtigten Gegenstandswert in Höhe von 1.991,91 EUR (80 % der Netto-Reparatur- und Sachverständigenkosten sowie Kostenpauschale = 1.511,91 EUR sowie 80 % des Streitwerts des Feststellungsantrags = 480,00 EUR) zu erstatten. Sie summieren sich auf 255,85 EUR (1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG in Höhe von 195,00 EUR, Auslagenersatz gemäß Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 20,00 EUR sowie gesetzliche Umsatzsteuer (19 %) gemäß Nr. 7008 VV RVG in Höhe von 40,85 EUR).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. ZPO. Bei der Kostenquote war insbesondere zu berücksichtigen, dass nach – aufgrund der Klagebegründung – gebotener Auslegung des Klageantrags zu 1. von einer kostenrelevanten Hauptforderung in Höhe von nur 1.139,96 EUR und einer kostenneutralen Nebenforderung in Höhe von 334,75 EUR auszugehen war. Die Kosten waren sodann jeweils im Verhältnis der obsiegenden Hauptforderung (Klageanträge zu 1. und 2.) zum angepassten Streitwert (s. IV.) festzusetzen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713, 544 Abs. 2 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird für die erste Instanz unter Abänderung des Beschlusses vom 11.09.2019 auf 1.739,96 EUR (Klageantrag zu 1.: 1.139,96 EUR, Klageantrag zu 2.: 600,00 EUR) und für die zweite Instanz auf 657,98 EUR (Differenz zum nicht zugesprochenen Klageantrag zu 1.: 537,98 EUR, Differenz zum nicht zugesprochenen Klageantrag zu 2: 120,00 EUR) festgesetzt.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Münster

